

**Entgeltordnung für den  
Verkehrslandeplatz Mannheim-City  
Gültig ab 01. März 2010**

## Teil 1 Landeentgelte

### 1. Allgemeines

#### 1.1.

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

#### 1.2.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass-MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM; ist nachzuweisen durch das Air Plane Flight Manual (AFM)-Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-3/90 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage einer vollständigen und durch den Flugplatzunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Landeentgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie C berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten.

#### 1.3

Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flugplatzunternehmer vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

#### 1.4

Die genannten Entgelte sind Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### 1.5.

Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

#### 1.6.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

## **2. Entgelte**

### **2.1. Entgelt nach Höchstabfluggewicht**

#### **Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)**

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

samstags ab 14.00 Uhr  
Ortszeit, sonn- u. feiertags

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	6,40	8,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	8,00	10,60
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	13,25	16,50
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	18,00	23,90
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	15,50	18,70

Passagiermaschinen im planmäßigen Linienflugverkehr mit einem Gewicht von über 5.700 kg erhalten werktags eine Reduktion um 3,50€ und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 4,50€ (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Airline mehr als 1.500 Landungen durchgeführt werden.

#### **Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)**

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	8,50	10,60
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	10,10	12,70
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	14,90	18,50
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	21,20	26,50
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	17,10	21,40

## Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	11,70	13,80
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	13,80	18,00
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	19,10	24,50
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	26,50	31,80
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	23,50	27,75

### 2.2. Ausnahmeregelungen für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

#### 2.2.1. Ermäßigte Landeentgelte für Schul-/Einweisungsflüge an Werktagen (Samstag bis 14.00)

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des maßgebenden Satzes, mindestens jedoch:

In Lärmkategorie A 6,00 EUR

In Lärmkategorie B 8,00 EUR

In Lärmkategorie C 10,00 EUR

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für Kunstflug / CVFR-, IFR-Berechtigungen und Flüge gem. § 42 Luft BO. Für Schul- und Einweisungsflüge nach Sonnenuntergang wird keine Ermäßigung gewährt.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. § 66 ff. LuftPersV bzw. JAR-FCL durchführen muß. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV bzw. für die ein Vertrautmachen bzw. eine Unterschiedsschulung gem. JAR-FCL erforderlich ist.

#### 2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

#### 2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

### 2.3. Entgelte nach Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM die im Linien- oder linien-ähnlichen Verkehr eingesetzt sind, wird ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, die sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst. Das Landeentgelt beträgt 16,00 EURO.

### 2.4 Flugsicherungsentgelt

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge deren Höchstmasse 2000 Kg überschreiten, wird von den Entgeltsschuldern beim An- und Abflug am Flugplatz Mannheim-City ein Entgelt (Flugsicherungsentgelt) erhoben.

Als eine Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR sowie der Ausflug aus der CTR oder ein Anflug im Zusammenhang mit einer Landung. Zähleinheit ist der Einflug bzw. die Landung.

Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt je angefangene 1000 Kg der Höchstabflugmasse  
EUR 5,00

Für Anflüge bei Flügen im Sinne der Nr. 2.2.1 dieser Entgeltordnung, entfällt das Anflugentgelt.

## **Teil 2 Abstellentgelte**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

#### 1.2.

Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

#### 1.3.

Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

### **2. Entgelte**

Das Abstellentgelt je Übernachtung beträgt:

	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	6,00
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	6,50
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	7,00
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	7,50
Über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	12,00

### **Teil 3      Luftschiffentgelte**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit einer Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden:

-	Luftschiffe bis	50 m Gesamtlänge	120,00 EURO
-	Luftschiffe bis	60 m Gesamtlänge	150,00 EURO
-	Luftschiffe über	60 m Gesamtlänge	180,00 EURO
-	das Landeentgelt beträgt		50,00 EURO

### **Teil 4      Bemannte Ballone**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist eine Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt 20,00 EUR.  
Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

## **Teil 5 Bereitstellungsentgelte**

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeit ist ein Bereitstellungsentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten (abhängig von der erforderlichen Feuerwehrrkategorie – KAT). Die Entrichtung des Landeentgelts nach Teil 2 bleibt unberührt.

Bezeichnung	Zeiten	bis KAT 2 (€)	KAT 3 (€)
<b><u>Frühabfertigungen</u></b>			
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vor 08.00 Uhr	60,00	80,00
<b><u>Spätabfertigungen</u></b>			
Montag - Freitag	zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	40,00	55,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	65,00	90,00
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	65,00	90,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	85,00	120,00
	höchstens jedoch	425,00	550,00
<b><u>Nachtabfertigungen</u></b>			
Montag - Sonntag	zwischen 0.00 Uhr und 06.00 Uhr pauschal	425,00	700,00



### Bodenverkehrsdienste

Gabelstapler	20 € je Einsatz
Aushallen / Einhallen (auf Nachfrage)	20 € je Vorgang

Frischwasserzufuhr	20 € je Einsatz
Fäkalienentsorgung	50 € je Vorgang

### Schulungen, Unterweisungen

Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafenansässigen Betrieben oder Unternehmen

Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern	60 € / Teilnehmer
Schulung nach EU-OPS 1 mit schriftlicher Bestätigung	60 € / Teilnehmer

**Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2010 in Kraft.**

Rhein-Neckar Flugplatz GmbH  
Mannheim, 15.2.2010

Genehmigt gem. §§ 43, 53 LuftVZO  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Karlsruhe,

Reinhard Becker  
Geschäftsführer

Werner Hilpp

## **Anhang zur Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Mannheim City vom 10.11.2006 (gültig ab 1.3.2010)**

### **Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)**

Luftfahrzeuge welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 KG Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Ultraleichtflugzeuge werden nach Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

### **Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muß in der LSL in Kapitel VI .2.4 oder in Kapitel X .2.4 festgelegten, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

### **Lärmkategorie C**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.